

Gebührenvereinbarung zwischen dem Tierseuchenfonds und der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

1 Grundsatz

1.1 Im Rahmen der Bekämpfung von Leukose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche (MKS) und der Aujeszky'schen Krankheit (AK) gewährt der Tierseuchenfonds den betroffenen Tierbesitzern Beihilfen zu bestimmten tierärztlichen Leistungen, ebenso erstattet er die Kosten für angeordnete Tötungen im Seuchenfall. Somit ist der Tierseuchenfonds Kostenträger im Rahmen dieser mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahren bzw. für die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Anordnung erforderlichen tierärztlichen Leistungen. Daher werden aufgrund des § 4 Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696) zwischen dem Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Tierseuchenfonds - und der Tierärztekammer Schleswig-Holstein die im Folgenden aufgeführten Gebührensätze und Nebenbestimmungen vereinbart.

1.2 In den Gebührensätzen ist die gültige Umsatzsteuer nicht enthalten, sie ist jeweils hinzuzurechnen (z. Zt. 19 % MwSt. bei reinen Mastbeständen, 7 % MwSt. bei Beständen mit Zuchttieren).

2 Gebührenhöhe

2.1

Tierart	Tierärztliche Leistung	Bestands- gebühr EUR	Gebühr/Tier EUR
Rind	Blutentnahme zur Untersuchung auf Leukose bzw. Brucellose MKS-Impfung	35,00 20,00	3,45 1,64
Schwein	AK-Impfung angeordnete Euthanasie von Saugferkeln im Seuchenfall	20,00 20,00	0,63 2,58
Schaf/Ziege	Blutentnahme zur Untersuchung auf Brucellose	20,00	3,21

2.2 Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes sowie der örtlichen Verhältnisse, kann der Tierarzt für die Blutentnahme bei Rindern, Schafen und Ziegen Gebühren nach Teil B der GOT erheben. Die Differenz zu der in Ziffer 2.1 genannten Gebührenhöhe ist mit dem Tierbesitzer abzurechnen.

2.3 Werden Leistungen auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13.00 bis montags 7.00 Uhr) oder an Feiertagen erbracht, bleibt § 3 Abs. 4 GOT unberührt. Die Zuschläge sind vom Tierbesitzer zu erheben.

3 Verbot von Doppelbewertungen


- 3.1 Die Bestandsgebühr darf für tierärztliche Leistungen, die in einem Bestand gleichzeitig erbracht werden (z.B. Blutprobenentnahme und Impfung), nur einmal erhoben werden.
- 3.2 Wird die tierärztliche Leistung im Bestand aus Gründen, die der Tierarzt zu vertreten hat, nicht bei einem Besuch abgeschlossen, darf die Bestandsgebühr für diese gesamte tierärztliche Leistung ebenfalls nur einmal erhoben werden. Liegen jedoch Gründe vor, die der Tierbesitzer zu verantworten hat, kann der Tierarzt für den zusätzlich erforderlichen Besuch einen Zuschlag in Höhe der Bestandsgebühr vom Tierbesitzer erheben.

4 Gebührenbestandteile

- 4.1 Mit den Gebühren werden sämtliche Nebenkosten (wie allgemeine Praxiskosten, Entschädigungen, Barauslagen, Material sowie Wegegeld, Aufwand der Dokumentation und des Abrechnungswesens u. ä.) abgegolten.
- 4.2 Dies beinhaltet auch die sichere Verpackung und den ordnungsgemäßen Versand von Proben. Zerbrochene oder verdorbene Proben sind auf Kosten des Tierarztes erneut zu entnehmen.

5 Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.



Dr. Stampa, Präsidentin TIZ